
ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN SUNCONFEX GERMANY

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden 'Allgemeine Geschäftsbedingungen') gelten für alle Verträge (wie unten definiert), die von der SUNCONFEX GMBH, An der Rollbahn 2, 89340 Leipheim (Deutschland), eingetragen in Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen unter HRB 15432, (im Folgenden 'Sunconfex GmbH') und dem Kunden (wie unten definiert) abgeschlossen werden.

E-Mail: info@sunconfex.eu

Tel.: +32 57 22 12 21

Website: <https://www.sunconfex.eu/>



SUNCONFEX GERMANY

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

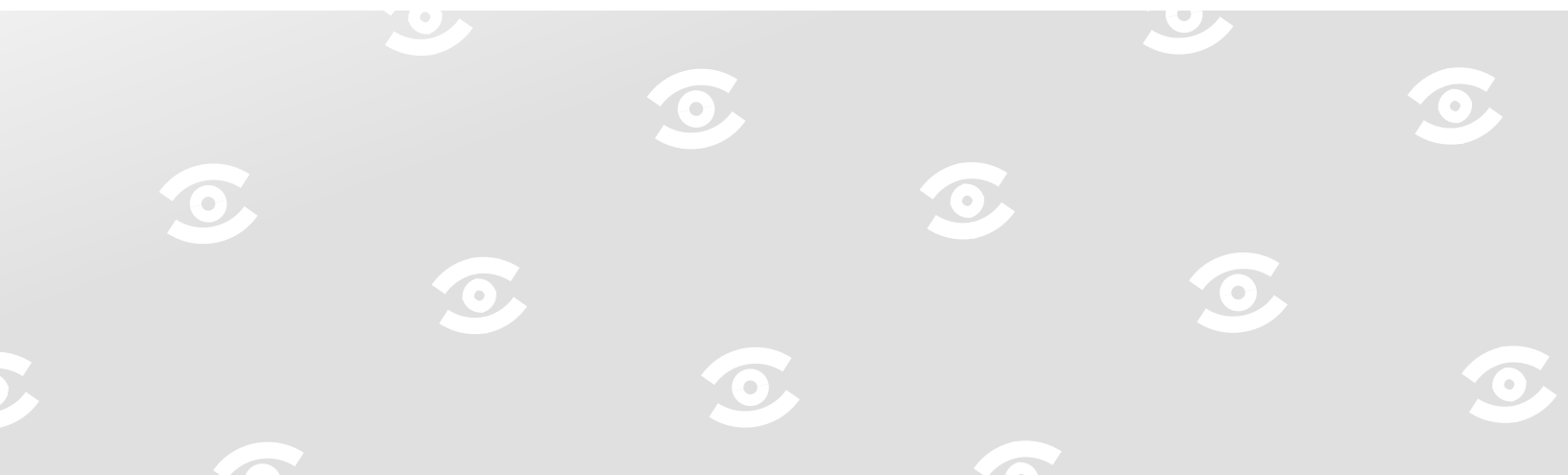
ARTIKEL 1.		
DEFINITIONEN	_____	03
ARTIKEL 2.		
ANWENDBARKEIT	_____	04
ARTIKEL 3.		
ANGEBOT UND PREISE	_____	04
ARTIKEL 4.		
VERTRAGSABSCHLUSS	_____	05
ARTIKEL 5.		
MAßGESCHNEIDERTE WAREN	_____	06
ARTIKEL 6.		
AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS	_____	06
ARTIKEL 7.		
ZAHLUNG	_____	07
ARTIKEL 8.		
STORNIERUNG	_____	08
ARTIKEL 9.		
LIEFERUNG DER WAREN	_____	09
ARTIKEL 10.		
KONFORMITÄT	_____	10
ARTIKEL 11.		
HAFTUNG	_____	11
ARTIKEL 12.		
SPEICHERUNG	_____	12
ARTIKEL 13.		
HÖHERE GEWALT	_____	14
ARTIKEL 14.		
VERSCHIEDENES	_____	15
ARTIKEL 15.		
ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	_____	15



ARTIKEL 1.

DEFINITIONS**1.1 In dieser Vereinbarung haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:**

"Kunde"	Ein Unternehmen, in dessen Namen und auf dessen Rechnung eine Bestellung bei Sunconfex GmbH aufgegeben wird;
"Ware(n)"	alle Waren, die Teil des Produktportfolios von Sunconfex GmbH sind;
"Bestellung"	ein (schriftlicher) Auftrag des Kunden zur Lieferung einer Ware;
"Angebot"	ein schriftliches Angebot von Sunconfex GmbH zur Lieferung einer Ware;
"Vertrag/Verträge"	(i) jeder Vertrag, der zwischen Sunconfex GmbH und dem Kunden geschlossen wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Verträge über den Verkauf von Waren; (ii) jedes vom Kunden gemäß Artikel 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen während der Gültigkeitsdauer des Angebots angenommene Angebot; und (iii) jede vom Sunconfex GmbH angenommene Bestellung.



ARTIKEL 2.

ANWENDBARKEIT

- 2.1 Durch den Abschluss eines Vertrages mit Sunconfex GmbH erklärt der Kunde, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig gelesen hat und diese versteht, und erklärt sich der Kunde unwiderruflich mit dem Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihrer Anwendung auf alle Verträge und rechtlichen Beziehungen mit Sunconfex GmbH einverstanden.
- 2.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Sunconfex GmbH nicht an, es sei denn, Sunconfex GmbH hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Sunconfex GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt oder der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und Sunconfex GmbH dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln zusammen mit dem Inhalt des Vertrages das Rechtsverhältnis zwischen Sunconfex GmbH und dem Kunden.
- 2.4 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einerseits und einem Vertrag, Angebot oder einer Bestellung zwischen Sunconfex GmbH und dem Kunden andererseits, haben die Bestimmungen des Vertrages, Angebots und/oder der Bestellung Vorrang.
- 2.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

ARTIKEL 3.

ANGEBOT UND PREISE

- 3.1 Das Zusenden von Katalogen, Preislisten, Kostenvoranschlägen, Broschüren, Werbebotschaften, Newslettern und/oder jeglichen Informationen auf der Website von Sunconfex GmbH kann vom Kunden nicht als bindendes Angebot von Sunconfex GmbH betrachtet werden, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Der angegebene Preis, die Beschreibung, Eigenschaften, Farben und/oder Abbildungen der Waren sind lediglich indikativ und für Sunconfex GmbH nicht bindend.
- 3.2 Ein Angebot ist nur gültig für die spezifische Bestellung und die darin ausdrücklich angegebenen Waren und gilt daher nicht automatisch für nachfolgende (ähnliche) Bestellungen. Ein Angebot gilt auch nur für die Dauer, die im Angebot angegeben ist, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas

anderes vereinbart. Wenn keine Dauer im Angebot angegeben ist, ist die Gültigkeitsdauer des Angebots auf zwei (2) Monate begrenzt.

- 3.3 Alle Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer Steuern sowie (Einfuhr-)Abgaben, etwaiger Versicherungs- und Verwaltungskosten, Liefer- und Versandkosten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 3.4 Sunconfex GmbH wird die auf Grundlage des Angebots oder der Bestellung (oder deren Bestätigung durch Sunconfex GmbH) angegebenen Preise nach billigem Ermessen angemessen und verhältnismäßig im Vergleich zur Kostenentwicklung, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, anpassen. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. (i) die Kosten für Materialien, Rohstoffe oder Waren, die Sunconfex GmbH von Dritten kauft, erhöhen oder absenken; und/oder (ii) die Lohnkosten, Sozialabgaben, Steuern, Energiepreise oder allgemein die Preise für von Sunconfex GmbH gekaufte Waren oder Dienstleistungen erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von Sunconfex GmbH die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Sunconfex GmbH wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3.5 Eine Preisanpassung nach Artikel 3.4 wird Sunconfex GmbH dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Fall einer Preisanpassung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Preisanpassungsmitteilung gesondert hingewiesen.

ARTIKEL 4.

VERTRAGSABSCHLUSS

- 4.1 Ein Vertrag kommt nur nach der Auftragsbestätigung der Bestellung durch eine Person zustande, die befugt ist, Sunconfex GmbH zu binden, oder durch die Ausführung der Bestellung durch Sunconfex GmbH.
- 4.2 Die Annahme von (einer) Bestellung(en) hängt von der Verfügbarkeit der bestellten Waren ab. Sunconfex GmbH strebt an, alle Bestellungen des Kunden zu erfüllen. Sunconfex GmbH haftet jedoch nicht, wenn bestimmte Bestellungen nicht ausgeführt werden können, weil die bestellten

Waren nicht (rechtzeitig) verfügbar sind. In diesem Fall wird Sunconfex GmbH die Bestellung nicht annehmen und den Vertrag nicht schließen.

- 4.3 Sunconfex GmbH behält sich stets das Recht vor, zusätzliche Informationen über den Kunden, dessen Aktivitäten oder Kreditwürdigkeit anzufordern und – bei fehlender Mitteilung dieser Informationen – die Ausführung der Bestellung abzulehnen, auszusetzen oder eine vollständige Vorauszahlung zu verlangen.

ARTIKEL 5.

MASSGESCHNEIDERTE WAREN

- 5.1 Sunconfex GmbH ist nur an die spezifischen Anweisungen des Kunden gebunden, denen die Waren entsprechen müssen, wenn diese spezifischen Anweisungen in der elektronischen Auftragsbestätigung von Sunconfex GmbH enthalten sind.
- 5.2 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die von ihm gelieferten Maße. Sunconfex GmbH übernimmt die Maße des Kunden, ohne diesbezüglich eine Verantwortung zu übernehmen. Falls die Maße oder andere Spezifikationen der Waren nach dem Abschluss des Vertrags noch geändert werden, ist Sunconfex GmbH berechtigt, die zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen, insbesondere wenn die Produktion bereits begonnen hat oder eine Änderung der Maße erst bei der Verarbeitung festgestellt wird.
- 5.3 Lieferfristen verlängern sich und zusätzliche Kosten können anfallen, wenn die Ausführung aufgrund fehlender oder verspäteter Informationen oder Unterstützung durch den Kunden erschwert oder verzögert wird. In diesem Fall ist Sunconfex GmbH berechtigt, die daraus entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Das gilt nicht, wenn die Sunconfex GmbH das Erschwernis oder die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

ARTIKEL 6.

AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS

- 6.1 Der Vertrag bezieht sich nur auf die Waren, wie sie in der elektronischen Auftragsbestätigung von Sunconfex GmbH beschrieben sind. Änderungen und/oder Ergänzungen der Bestellung nach



Abschluss des Vertrags sind nur nach schriftlicher Zustimmung von Sunconfex GmbH gültig. Der Kunde erkennt an, dass solche Änderungen und/oder Ergänzungen Auswirkungen auf den Preis und die Lieferfristen haben können.

- 6.2 Unwesentliche Änderungen an den Waren, die aus technischen Notwendigkeiten oder Weiterentwicklungen in Technik, Technologie, Produktion oder Ästhetik resultieren, stellen keinen Mangel dar. Voraussetzung ist, dass diese Änderungen lediglich Details betreffen und weder die wesentlichen funktionalen noch die äußeren Merkmale der Ware beeinträchtigen, die für den Kunden von Bedeutung sind.
- 6.3 Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass geringfügige Abweichungen der Maße bei der Produktion der Waren möglich sind und dass die Waren – abhängig von der Art des Gewebes – unter anderem aufgrund von Umwelteinflüssen (wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Sonnenlicht usw.) sowie durch Alterung geringfügig schrumpfen können. Dieses Schrumpfen ist bei Textilmaterialien normal, liegt innerhalb akzeptabler Toleranzen und kann nicht als Produktionsfehler angesehen werden. Der Kunde wird bei der Übermittlung der gewünschten Maße dies berücksichtigen und einen Spielraum für begrenzte Abweichungen von den Maßen einplanen.
- 6.4 Der Kunde erkennt ferner an, dass leichte Farbabweichungen zwischen den Waren untereinander oder im Vergleich zu den Musterbüchern möglich sind.

ARTIKEL 7.

ZAHLUNG

- 7.1 Sunconfex GmbH behält sich das Recht vor, eine vollständige oder teilweise Zahlung zu verlangen, bevor mit der Ausführung einer Bestellung fortgefahren wird. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Sunconfex GmbH spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 7.2 Eine verspätete Zahlung der Anzahlung führt in jedem Fall zur entsprechenden Verschiebung der Lieferfrist. Falls der Kunde auch nach Mahnung mit der Zahlung säumig bleibt, behält sich Sunconfex GmbH das Recht vor, die gesamte/teilweise Bestellung zu stornieren.
- 7.3 Ungeachtet einer Anzahlung und es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, sind die Rechnungen von Sunconfex GmbH vom Kunden innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum und ohne Skonto vollständig zu zahlen (per Überweisung).
- 7.4 Offensichtliche Fehler in Rechnungen (Rechenfehler, falsche Summen oder fehlende Rechnungspositionen) müssen vom Kunden innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Rechnungsdatum gerügt werden unter Angabe des Rechnungsdatums, der Rechnungsnummer und einer detaillierten

Begründung.

- 7.5 Teilzahlungen des Kunden werden stets unter Vorbehalt und ohne jegliche nachteilige Anerkennung akzeptiert und zunächst auf die Inkassokosten angerechnet, anschließend auf die Schadenersatzklausel, die fälligen Zinsen und schließlich auf die Hauptschuld, vorrangig auf die älteste offene Hauptschuld.
- 7.6 Im Falle der vom Kunden zu verschuldeten Nicht- oder nicht rechtzeitigen Zahlung (ganz oder teilweise) einer Rechnung bei Fälligkeit durch den Kunden wird automatisch ein Verzugszinssatz von 1 % des nicht bezahlten Nettopreises pro verspäteten Monat berechnet, wobei jeder begonnene Monat als vollständig abgelaufen gilt. Die Pauschale beträgt insgesamt höchstens 5 % des Nettopreises der verspäteten Zahlung. Dem Kunden steht das Recht zu, nachzuweisen, dass Sunconfex GmbH durch den Zahlungsverzug überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- 7.7 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Kündigung der Warenkreditversicherung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

ARTIKEL 8.

STORNIERUNG

- 8.1 Der Kunde kann die Bestellung nur gültig stornieren (i) entweder innerhalb von 48 Stunden nach Abschluss des Vertrags, (ii) oder nach Ablauf der oben genannten Frist von 48 Stunden nach Abschluss des Vertrags, wenn die Bestellung noch nicht in Produktion ist, und zwar durch schriftliche Mitteilung. Nach Ablauf dieser Fristen ist der Kunde verpflichtet, den vollen Betrag der angenommenen Bestellung an Sunconfex GmbH zu zahlen, unbeschadet des Rechts auf Erstattung höherer nachgewiesener Schäden.
- 8.2 Wenn Sunconfex GmbH während der Ausführung der Bestellung aus objektiven Gründen nicht (mehr) in der Lage ist, die Bestellung auszuführen, wird Sunconfex GmbH den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren. Nur wenn keine alternative Lösung vorhanden ist, wird Sunconfex GmbH den Vertrag stornieren und die bereits gezahlten Gelder innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach dieser Mitteilung an den Kunden zurückerstatten.

Der Kunde ist verpflichtet, den vollen Betrag der angenommenen Bestellung an Sunconfex GmbH zu zahlen, unbeschadet des Rechts auf Erstattung höherer nachgewiesener Schäden, wenn Sunconfex GmbH den Vertrag aufgrund einer Pflichtverletzung durch den Kunden storniert oder beendet.

ARTIKEL 9.

LIEFERUNG DER WAREN

9.1 Abholung durch den Kunden:

Im Falle der vereinbarten Abholung durch den Kunden erfolgt die Lieferung FCA (Incoterms® 2020) am Sitz der Sunconfex GmbH. Die Kosten für die Abholung und den Empfang der Waren trägt der Kunde.

9.2 Lieferung durch Sunconfex GmbH:

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Waren DAP (Incoterms® 2020) an den in der Auftragsbestätigung angegebenen Bestimmungsort geliefert.

Die Art und Weise des Transports sowie der von Sunconfex GmbH beauftragte Transporteur werden nach vernünftigem Ermessen von Sunconfex GmbH bestimmt.

Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass keine All-Risk-Transportversicherung abgeschlossen wird, sondern der Transport nur durch die Standard-Transportversicherung des Transporteurs abgedeckt ist.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Lieferort zugänglich ist und die Lieferung entgegengenommen werden kann. Zusätzliche Wartezeiten (einschließlich Wartezeiten oder anderer Verzögerungen bei der Lieferung, die dem Kunden zuzuschreiben sind) werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Kosten für vergebliche Fahrten und Rücktransporte (z. B. weil die Waren nicht vom Kunden entgegengenommen werden) werden stets dem Kunden in Rechnung gestellt.

uf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und nach Zustimmung von Sunconfex GmbH können Teillieferungen erfolgen. Die Mehrkosten für die (Teil-)Lieferung der Waren werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, separat dem Kunden in Rechnung gestellt.

9.3 Der Kunde erkennt an, dass Sunconfex GmbH erst mit der Produktion beginnt, sobald alle erforderlichen und notwendigen Daten, Spezifikationen und Anweisungen diesbezüglich schriftlich und/oder elektronisch vom Kunden erhalten wurden.

9.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Lieferfrist stets unverbindlich.

9.5 Sunconfex GmbH haftet in keinem Fall für Lieferverzögerungen, die aufgrund von Pflichtverletzungen des Kunden oder eines anderen Dritten entstehen.

- 9.6 Eine Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Seiten über die Bedingungen des Auftrags einig sind. Vereinbarte Liefertermine werden entsprechend herausgeschoben. Das gilt insbesondere, wenn der Kunde Änderungen an der Bestellung wünscht. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen voraus. Dies umfasst insbesondere die rechtzeitige und vollständige Zulieferung der vom Kunden zu liefernden Unterlagen, soweit Sunconfex GmbH nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Vorgaben und/oder sonstigen Unterlagen des Bestellers leistet. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

ARTIKEL 10.

KONFORMITÄT

- 10.1 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Anzeigepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Sunconfex GmbH für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten"). Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen Sunconfex GmbH und dem Kunden um einen Werkvertrag, findet § 377 HGB entsprechende Anwendung.
- 10.2 Ungeachtet der Artikel 10.1 und 10.2 gewährt Sunconfex GmbH eine Mängelgewährleistung von fünf (5) Jahren auf die gelieferten Waren ab dem Rechnungsdatum, vorausgesetzt, (i) der Schaden fällt nicht unter die Ausschlüsse der Haftung von Sunconfex GmbH gemäß Artikel 11.1, und (ii) der Mangel wird innerhalb eines Zeitraums von einem (1) Monat nach Feststellung des Mangels vom Kunden schriftlich oder elektronisch an Sunconfex GmbH übermittelt.
- 10.3 Nach Feststellung eines Mangels ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung/Verarbeitung der betreffenden Waren sofort einzustellen und alles zumutbar Mögliche zu tun und zu lassen, um (weitere) Schäden zu verhindern, andernfalls wird die Beschwerde im Rahmen der Garantiehafteung nicht berücksichtigt.
- Das Einreichen einer Beschwerde gibt dem Kunden nicht das Recht, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.

Sunconfex GmbH behält sich das Recht vor, die Waren beim Kunden abzuholen, um die Mängel festzustellen und die Ursache zu überprüfen.

Die Rücksendung der von Sunconfex GmbH gelieferten Waren muss zuvor schriftlich von Sunconfex GmbH genehmigt werden und gemäß den Anweisungen von Sunconfex GmbH erfolgen. Fehlt eine solche Genehmigung, werden alle Rücksendungen abgelehnt und alle dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

- 10.4 Die Garantie, die Sunconfex GmbH dem Kunden im Falle einer berechtigten Beschwerde anbietet, bleibt nach Wahl und Ermessen von Sunconfex GmbH auf (i) die (erneute) Produktion und Lieferung der fehlenden oder mangelhaften Waren oder (ii) die (teilweise) Gutschrift des Preises für die fehlenden oder mangelhaften Waren beschränkt.

Schäden zu verhindern, andernfalls wird die Beschwerde nicht berücksichtigt. Das Einreichen einer Beschwerde gibt dem Kunden nicht das Recht, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.

Sunconfex Belgium behält sich das Recht vor, die Waren beim Kunden abzuholen, um die Mängel festzustellen und die Ursache zu überprüfen.

Die Rücksendung der von Sunconfex Belgium gelieferten Waren muss zuvor schriftlich von Sunconfex Belgium genehmigt werden und gemäß den Anweisungen von Sunconfex Belgium erfolgen. Fehlt eine solche Genehmigung, werden alle Rücksendungen abgelehnt und alle dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

- 10.5 Die Garantie, die Sunconfex Belgium dem Kunden im Falle einer berechtigten Beschwerde anbietet, bleibt nach Wahl und Ermessen von Sunconfex Belgium auf (i) die (erneute) Produktion und Lieferung der fehlenden oder mangelhaften Waren oder (ii) die (teilweise) Gutschrift des Preises für die fehlenden oder mangelhaften Waren beschränkt.

ARTIKEL 11.

HAFTUNG

- 11.1 Vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 11.2 haftet Sunconfex GmbH auf Schadensersatz – bei vertraglichen, außervertraglichen oder sonstigen Schadensersatzansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Verzug und Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und Delikt – nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Darüber hinaus haftet Sunconfex GmbH auch bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich einfacher Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht

und auf deren Erfüllung der Kunde daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Soweit Sunconfex GmbH keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 11.2 Von den in Ziffer 11.1 geregelten Haftungsausschlüssen und -beschränkungen unberührt bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz, den gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten außerdem nicht, soweit Sunconfex GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit Sunconfex GmbH aus der Übernahme einer Garantie oder wegen der Übernahme des Beschaffungsrisikos haftet.
- 11.3 Die Ziffern 11.1 bis 11.2 gelten auch, wenn der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 11.4 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber Sunconfex GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.

ARTIKEL 12.

EIGENTUMSVORBEHALT

- 12.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Sunconfex GmbH aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält Sunconfex GmbH sich das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 12.2 Die Vorbehaltsware darf vom Kunden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Sunconfex GmbH vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Sunconfex GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Sunconfex GmbH Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit die Klage erfolgreich war und der Dritte nicht in der Lage ist, Sunconfex GmbH die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die Sunconfex GmbH entstandenen Kosten.
- 12.3 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Sunconfex GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) der Forderungen von Sunconfex GmbH ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt

der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Sunconfex GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Sunconfex GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange keine Wechsel- und Scheckproteste vorkommen, der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Ist dies aber der Fall, kann Sunconfex GmbH verlangen, dass der Besteller Sunconfex GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 12.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der von Sunconfex GmbH gelieferten Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für Sunconfex GmbH vorgenommen. Wird die von Sunconfex GmbH gelieferte Vorbehaltsware mit anderen, Sunconfex GmbH nicht gehörenden Gegenständen/Stoffen verarbeitet, so erwirbt Sunconfex GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen/Stoffen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 12.5 Wird die von Sunconfex GmbH gelieferte Vorbehaltsware mit anderen, Sunconfex GmbH nicht gehörenden Gegenständen/Stoffen untrennbar vermischt oder dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwirbt Sunconfex GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen/Stoffen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Kunde Sunconfex GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Miteigentum für Sunconfex GmbH. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 12.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 12.7 Für den Fall des Untergangs oder der Beschädigung der Vorbehaltsware tritt der Kunde in diesem Zusammenhang bestehende etwaige Ansprüche auf Versicherungsleistungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) der Forderungen von Sunconfex GmbH in Ansehung des Liefergegenstandes als zusätzliche Sicherheit im Voraus an Sunconfex GmbH ab.
- 12.8 Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend geregelten Eigentumsvorbehalts oder der in den vorangegangenen Absätzen bezeichneten sonstigen Rechte der Sunconfex GmbH bestimmte Maßnahmen und/oder Erklärungen durch den Kunden

erforderlich, so hat der Kunde Sunconfex GmbH hierauf schriftlich oder in Textform unverzüglich hinzuweisen und diese Maßnahmen und/oder Erklärungen auf seine eigenen Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. abzugeben. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, ist der Kunde verpflichtet, Sunconfex GmbH auf seine Kosten unverzüglich andere geeignete Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu verschaffen.

- 12.9 Sunconfex GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Sunconfex GmbH.

ARTIKEL 13. HÖHERE GEWALT

- 13.1 Keine der Parteien haftet für eine Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, die durch höhere Gewalt verursacht wird.
- Als Fälle höherer Gewalt gelten vertraglich: alle betriebsfremden Umstände, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise unvorhersehbar und unvermeidbar waren und die die Erfüllung des Vertrags mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die Anwendung äußerster, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt unmöglich machen (wie, jedoch nicht beschränkt auf, Krieg, Naturereignisse, Feuer, Beschlagnahmung, Verzögerungen bei oder Insolvenz von Dritten, auf die Sunconfex GmbH zurückgreift, allgemeiner Mangel an Rohstoffen oder Waren, Personalmangel, Streik, Aussperrung, organisatorische Unternehmensumstände sowie Drohungen, Handlungen von Terrorismus, behördliche Maßnahmen, Pandemien oder Epidemien sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung, Maschinenschaden oder andere, von Sunconfex GmbH nicht zu vertretende Störungen im Betriebsablauf bei Sunconfex GmbH oder ihren Vorlieferanten/Subunternehmern, die nachweislich von erheblichem Einfluss sind).
- 13.2 Die oben genannten Situationen berechtigen dazu, eine Aussetzung des Vertrags für die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt oder der Störung durch einfache schriftliche Mitteilung zu beantragen.
- Dauert die Situation höherer Gewalt länger als zwei (2) Monate an, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag, ohne jegliche Schadensersatzpflicht zu kündigen, sofern die kündigende Partei ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist.
- 13.3 Das vorstehende gilt nicht zugunsten der Sunconfex GmbH, wenn sie für die betroffene Leistung eine Liefergarantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen hat.

ARTIKEL 14.

VERSCHIEDENES

- 14.1 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines Vertrags, die nicht den wesentlichen Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags betrifft, ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleibt die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags unberührt. In einem solchen Fall wird die (der Teil der) ungültigen Bestimmung automatisch durch eine durchsetzbare und rechtsgültige Bestimmung ersetzt, die dem Ziel und der Absicht der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- 14.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Sunconfex GmbH in Bezug auf einen (potenziellen) Kunden und/oder dessen Personal erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutzerklärung von Sunconfex GmbH, die auf der Website eingesehen werden kann. Mit dem Kauf der Waren bzw. dem Abschluss eines Vertrags mit Sunconfex GmbH bestätigt der Kunde, von dieser Datenschutzerklärung Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

ARTIKEL 15.

**ANWENDBARES RECHT
UND GERICHTSSTAND**

- 15.1 Der Abschluss, die Gültigkeit, Auslegung und Durchführung von Verträgen mit Sunconfex GmbH unterliegen ausschließlich deutschem Recht, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des Wiener Kaufrechts.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten über den Abschluss, die Gültigkeit, Auslegung oder Durchführung von Verträgen mit Sunconfex GmbH ist der Sitz von Sunconfex GmbH. Sunconfex GmbH ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an jedem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.



www.sunconfex.eu



SUNCONFEX GROUP

Sunconfex bv

Dehemlaan 27,
8900 Ypres
Belgium
T: +32 57 22 12 21
E: sales@sunconfex.eu

Solaye Fabrics bv

Dehemlaan 27
8900 Ypres
Belgium
T: +32 57 22 01 30
E: sales@solayefabrics.eu
www.solayefabrics.eu

Sunconfex GmbH

An der Rollbahn 2,
89340 Leipheim
Germany
T: +49 8221 200 700
E: sales@sunconfex.eu

Contact

SUNCONFEX BELGIUM



Dehemlaan 27 - 8900 Ypres - Belgium



+32 57 22 12 21



sales@sunconfex.eu